



An das
Bundesministerium der Finanzen
Referat VII A 5
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin
Deutschland

Betreff: Stellungnahme zum Referentenentwurf (iF RefE) eines Gesetzes zur Umsetzung der Änderungsrichtlinie zur vierten EU-Geldwäscherichtlinie [Richtlinie (EU) 2018/843]

GZ: VII A 5 – WK 5023/17/10008:012

DOK: 2019/0316572

Sehr geehrter Herr Rachstein,

wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum og RefE in Ihrem Schreiben vom 20.05.2019, welcher wir hiermit gerne nachkommen.

360kompany AG (iF „kompany“; „www.kompany.com“) ist ein RegTech-Unternehmen mit Sitz in Wien, dessen Plattformen seit der Gründung 2012 durchgehend in Wien in einem gem ISO 27001 zertifizierten Datenzentrum gehostet werden.

kompany stellt international agierenden, speziell durch die vierte Geldwäscherichtlinie sowie MiFID II regulierten Unternehmen, weltweit Zugang zu einem globalen Netzwerk an Handels- und Finanzdienstleistungsaufsichtregistern zur Verfügung und deckt dabei mehr als 100 Millionen Unternehmen in 150+ Ländern und Jurisdiktionen ab. Unsere Business KYC (Know Your Customer) Plattform bietet Zugriff auf reversionssichere Firmeninformationen (inklusive Dokumentationsnachweisen) aus offiziellen Primärquellen in Echtzeit.

kompany ist amtliche Verrechnungsstelle (iF „amtliche Clearingstelle“) der Republik Österreich für das Firmenbuch, Grundbuch und Zentrale Melderegister (Konzession 2013/2015) und durch das österreichische Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz auch gesetzlich designierter Sub-Datenverarbeiter mit Anbindung an das Bundesrechenzentrum. kompany ist ebenfalls offizieller Distributor des European Business Register (EBR Network), somit auch an das Deutsche Gemeinsame Register Portal der Länder direkt angebunden. Zudem ist kompany amtliche Clearingstelle von weiteren ca 150 Handelsregistern weltweit.

Dementsprechend konzentrieren sich unsere nachfolgenden Ausführungen zum einen auf RegTech Aspekte sowie zum anderen auf für amtliche Clearingstellen relevante Punkte. Hierbei im Besonderen auf **Punkt 2. Ihres Schreibens bzgl des öffentlichen Zugangs zum deutschen Transparenzregister.**

Im Lichte effektiver Strategien zur Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung ist es sehr begrüßenswert, das Transparenzregister zukünftig für die „Öffentlichkeit“ zugänglich zu machen und mit anderen europäischen Registern zu vernetzen (cf RefE, Punkt A, letzter Aufzählungspunkt sowie § 26 (2) GwG-E).

Insbesondere in Hinblick auf § 11 (5) GwG-E, welcher nunmehr jedenfalls die Einholung eines Registerauszugs für Verpflichtete vor Beginn einer Geschäftsbeziehung vorsieht, ist es essentiell, Abfragen möglichst hürdenfrei und im Einklang mit anderen obligatorischen KYC-Prozessschritten zu ermöglichen.

360kompany AG | Schwindgasse 7/12 | 1040 Wien | Österreich | +43 720 230 360 | office@kompany.com | www.kompany.com
Vorstand: Russell E. PERRY (Vorsitzender), Johanna KONRAD (COO) | Aufsichtsratsvorsitzender: Stefan SCHNEIDER

Handelsgericht Wien FN375714x | UID-Nr. ATU67091005
Bankverbindung: Erste Bank | IBAN AT04 2011 1820 1240 0500 | BIC/SWIFT GIBAATWWXXX



Hierfür ist es unumgänglich, aktuelle technische Möglichkeiten gänzlich auszuschöpfen, um insbesondere Verpflichteten Werkzeuge mit hohem Synergiepotential zur effizienten, effektiven und vor allem auch revisionssicher dokumentierten Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung zur Verfügung zu stellen.

Zugang via Drittanbieter

kompany ermöglicht bspw als wichtiger RegTech-Partner für zahlreiche global agierende Finanzunternehmen im europäischen In- und Ausland, insbesondere auch Deutschland, bereits einen umfassenden und nachvollziehbaren KYC-Prüfungsprozess, welcher gemäß dem one-stop-shop-Prinzip insb offizielle Handelsregisterdaten, VAT-Prüfungen, PEP- und Sanktions-Screenings umfasst.

Die Einbindung eines Transparenzregisters in derartige Serviceleistungen stellt unseres Erachtens eine unerlässliche Voraussetzung dar, um Verpflichtete vor dem Hintergrund stetig wachsender Anforderungen an Prozesse zur erfolgreichen Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung bestmöglich zu unterstützen. Wir erachten dabei einen automatisierten Abruf von Informationen via Webservice (zB RESTful API), wie es etwa auch in Österreich zum WiEReg (Wirtschaftlichen Eigentümer Register, Bundesministerium für Finanzen) ab Anfang 2020 möglich sein wird, als effektivste Lösung, um zu gewährleisten, dass regulierte Unternehmen auch zukünftig lückenlose KYC-Prüfungen mit Informationen aus dem Transparenzregister vornehmen können.

Eine, wie bisher vorgesehene, manuelle Einzelabfrage limitiert die Möglichkeit vollständiger und zeitnaher Abrufe im Transparenzregister und würde dadurch weiterhin lückenhafte Dokumentationen verursachen. Dieser Ansatz würde zudem der Empfehlung des Landesgericht Berlin (Az. 33 O 476/13, Urteil vom 09.10.2014), dass alternative Zugänge zu amtlichen Registern nicht nur erlaubt, sondern auch wünschenswert sind, folgen.

Ein weiterer wesentlicher Aspekt in diesem Zusammenhang besteht in der Auswahl vertrauenswürdiger Drittanbieter. Selbstredend ist die Einführung eines strukturierten Vergabeprozesses zur Auswahl geeigneter Dritter vorzunehmen. Dabei sollte uE nicht nur auf qualitative Faktoren (wie bspw state of the art-Möglichkeiten der Anbindung und adäquate ISO-Zertifizierungen) geachtet werden, sondern auch auf eine entsprechende Diversifizierung der einzelnen Drittanbieter mit automatisiertem Direktzugang (via API) zum Transparenzregister. Unsere Erfahrung zeigt, dass durch die Implementierung eines diversifiziert selektierten Netzwerks an solchen Dritten nicht nur positive Impulse für das Register selbst entstehen (etwa bei der Weiterentwicklung), sondern insbesondere auch Vorteile für Endnutzer (zB Einsparungen durch gebündelte KYC Prüfprozesse).

Zugang außerhalb Deutschlands

Die in § 26 (2) GwG-E vorgesehene Vernetzung des Transparenzregisters mit den Registern anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union über die durch Artikel 22 (1) der Richtlinie (EU) 2017/1132 geschaffene zentrale europäische Plattform sehen wir ebenfalls als äußerst positiven Schritt zur umfangreicheren Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung.

Diese Vernetzung ist in erster Linie für Behörden vorgesehen. Die voranschreitende Globalisierung bedingt aber auch, dass ein Augenmerk insbesondere auf grenzüberschreitende Tätigkeiten von Banken als auch Unternehmen im europäischen Binnenmarkt gelegt werden muss. Hierzu erachten wir es ebenfalls als unerlässlich, Verpflichteten (aber auch anderen Personen nach entsprechender Prüfung ihres berechtigten Interesses) außerhalb Deutschlands, direkt oder über vertrauenswürdige Drittanbieter (Trusted Third Parties) wie kompany Zugang zu Transparenzregistern zu ermöglichen, um Hürden für wirtschaftlich wichtige Cross-Border-Geschäfte innerhalb der Europäischen Union zu entfernen und zugleich die Erfüllung der verpflichtenden Prüfung im Transparenzregister ohne Hindernisse zu ermöglichen.



Beispiel: Eine österreichische Bankengruppe mit Kommerzkunden in Deutschland wäre durch die nationale Zugangsbeschränkung zum Transparenzregister in der Ausübung ihrer Pflicht zum Abruf der Kundeninformationen im Transparenzregister initial verhindert und wäre auch in ihren wirtschaftlichen Aktivitäten gegenüber deutschen Bankengruppen stark eingeschränkt. Dies wäre ein Wettbewerbsnachteil und würde auch eine Angebotsbeschränkung für deutsche Kommerzkunden bedeuten.

Allgemeine Anmerkung

Abschließend ist noch anzumerken, dass Zugänge über vertrauenswürdige Drittanbieter jedenfalls einem Zero-Knowledge-Prinzip unterliegen müssen. RegTechs wie kompany bieten Services nicht nur für Finanzinstitute, sondern bspw auch für Rechtsanwälte und öffentliche Stellen oder verschiedenste Unternehmen des Privatsektors – somit für Entitäten mit unterschiedlichen Einsichtsrechten und -pflichten – an. Dabei muss gewährleistet werden können, dass Inhalte des Registers zum einen lediglich entsprechend den jeweiligen Anforderungen der Abfragenden und zum anderen für zwischengeschaltete Dritte keinesfalls sichtbar sind.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anmerkungen und stehen jederzeit gerne für weitere Rückfragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

DocuSigned by:
Russell E. Perry
330BFBA4759542C...
Russell E. PERRY
Vorstandsvorsitzender (CEO)